



Finanz- und Beitragsordnung

Impressum

Herausgeber:

Turnverein Berchum 1885
Ergster Weg 15
58093 Hagen

Stand: 1. Änderung vom 21.06.2023

Inhalt

<u>FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG</u>	<u>4</u>
<u>A. LEISTUNGEN.....</u>	<u>4</u>
§ 1 VERGÜTUNG DER TÄTIGKEIT DER ORGANMITGLIEDER, BEZAHLTE MITARBEIT	4
§ 2 AUFWANDENTSCHÄDIGUNG FÜR VEREINS- UND ORGANÄMTER	4
§ 3 AUFWENDUNGSERSATZ FÜR ÜBUNGSLEITUNGEN, GRUPPENHILFEN UND KAMPFGERICHTE	4
<u>B. BEITRÄGE, UMLAGEN UND GEBÜHREN.....</u>	<u>5</u>
§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE	5
§ 5 UMLAGEN, GEBÜHREN	5
§ 6 FÄLLIGKEIT UND BEITRAGSEINZUG	5
<u>C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</u>	<u>6</u>
§ 7 SALVATORISCHE KLAUSEL	6
§ 8 INKRAFTTRETEN	6

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Text durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weiblichen) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Auf der Grundlage des § 20 Buchstabe a) seiner Vereinssatzung beschließt der Gesamtvorstand des Turnverein Berchum 1885 folgende

Finanz- und Beitragsordnung

A. Leistungen

§ 1 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, bezahlte Mitarbeit

- 1) Zurzeit werden keine Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt (§ 18 Abs. 1 der Satzung).
- 2) Zurzeit ist nicht beabsichtigt, zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle eine Geschäftsstellenleitung und/oder Mitarbeiterin/Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen (§ 18 Abs. 2 der Satzung).

§ 2 Aufwandsentschädigung für Vereins- und Organämter

- 1) Die Vereins- und Organämter des Gesamtvorstandes nach § 16 der Satzung und die Beauftragten des Vorstandes nach § 15 Abs. 3 der Satzung i.V.m. § 7 der Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes üben ihre Funktionen gegen eine pauschale Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG aus.
- 2) Die Aufwandsentschädigung beträgt pauschal 250 € für jedes Kalenderjahr einer Tätigkeit.
- 3) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 ist unabdingbar davon abhängig, dass sie in demselben Jahr, für die sie fällig ist, dem Turnverein Berchum in voller Höhe zurückgespendet wird.
- 4) Hiervon unberührt bleibt der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB nach § 18 Abs. 3 und 4 der Satzung.

§ 3 Aufwandsersatz für Übungsleitungen, Gruppenhilfen und Kampfgerichte

- 1) Von der sportlichen Leitung unter Kenntnisnahme des geschäftsführenden Vorstands eingesetzte Übungsleiter und Gruppenleiter erhalten pauschal einen Aufwandsersatz von 10,00 € für jede tatsächlich abgehaltene Übungseinheit á 45 Minuten.
- 2) Von der sportlichen Leitung unter Kenntnisnahme des geschäftsführenden Vorstands eingesetzte Gruppenhelfer erhalten pauschal einen Aufwandsersatz von 8 € für jede tatsächlich abgehaltene Übungseinheit á 45 Minuten.
- 3) Der Anspruch auf Aufwandsersatz nach den Absätzen 1 und 2 kann nur durch den vom geschäftsführenden Vorstand vorgesehenen Abrechnungsvordruck geltend gemacht werden. Auf die Ausschlussfrist nach § 18 Abs. 4 der Satzung wird hingewiesen.
- 4) Lizenzierte Kampfrichterinnen und Kampfrichter, die für den Turnverein Berchum tätig werden, erhalten pro Einsatz einen Aufwandsersatz von 50 €. Dieser Betrag schließt eine pauschale Wegstreckenentschädigung mit ein. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Einsatz per E-Mail bei der Geschäftsführung abzurechnen.

B. Beiträge, Umlagen und Gebühren

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitgliedsbeiträge betragen pro Kalenderjahr für
 - a) Passive Mitglieder 30,00€
 - b) Kinder bis 6 Jahre 50,00€
 - c) Kinder von 7 bis 17 Jahre 55,00€
 - d) Erwachsene 80,00€
 - e) Kurzzeitmitgliedschaft (1/2 Jahr) 40,00€
 - f) Außerordentliche Mitglieder (juristische Personen) 80,00€
- 2) Auf § 7 Abs. 3 der Satzung (kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge) wird verwiesen.

§ 5 Umlagen, Gebühren

Zurzeit werden keine zusätzlichen Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen oder abteilungsspezifische Beiträge erhoben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung).

§ 6 Fälligkeit und Beitragseinzug

- 1) Sämtliche Beiträge, Gebühren und Umlagen werden halbjährlich fällig und zum Fälligkeitstermin je zur Hälfte per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- 2) Eine von Abs. 1 abweichende Beitragszahlung ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Der geschäftsführende Vorstand behält sich vor, Aufnahmeanträge nach § 5 Abs. 4 und 5 der Satzung abzulehnen, wenn eine Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren nicht erteilt wird.

C. Schlussbestimmungen

§ 7 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung bzw. ein Paragraph in dieser Vereinsordnung rechtsunwirksam sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann inhaltlich eine möglichst gleiche, die dem Zweck der gewünschten Bestimmung am Nächsten kommt.

§ 8 Inkrafttreten

- 1) Der Gesamtvorstand hat in seiner Sitzung vom 16.09.2019 diese Beitrags- und Finanzordnung beschlossen. Sie ist seitdem in Kraft.
- 2) Die Änderungen vom 21.06.2023 in § 3 Abs. 1) und 2) gelten für Übungseinheiten ab 1.12.2022, die Regelung in Abs. 4 ist in Kraft für Einsätze ab 1.1.2023.

(Helga Ribbert)
2. Vorsitzende

(Thomas Sturm)
Geschäftsführer

(Alexander Butt)
Finanz- und Budgetverantwortlicher

(Jakob Kremer)
Schriftführung